

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS)

Die Gemeinde Schwebheim erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen.

Inhalt:

Vorbemerkung

I. Bestattungseinrichtungen

- § 1 Eigentum und Verwaltung
- § 2 Benutzungsrecht / Friedhofszweck
- § 3 Benutzungszwang
- § 4 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 5 Schließung und Entwidmung
- § 6 Benutzung des Leichenhauses
- § 7 Leichenüberführung
- § 8 Leichentransport im Friedhofsgelände
- § 9 Leichenversorgung

II. Grabstätten

- § 10 Art der Grabstätten und ihre Verwendung
- § 11 Reihengräber
- § 12 Familiengräber (Wahlgräber)
- § 13 Urnengräber
- § 13 a Urnengräber Baumreihe
- § 14 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 16 Größe und Regeltiefe der Grabstätten
- § 17 Rechte an Grabstätten
- § 18 Beschränkung der Rechte an Grabstätten
- § 19 Unterhaltung der Gräber
- § 20 Grabmale und Einfriedungen
- § 21 Richtlinien für die Grabmale in der Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- § 22 Besondere Vorschriften für Grabmale in der Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 23 Standsicherheit der Grabzeichen
- § 24 Erhaltung und Entfernung
- § 25 Arbeiten im gemeindlichen Friedhof
- § 26 Beschränkung von Arbeiten im Friedhof
- § 27 Haftung

III. Bestattungsvorschriften

- § 28 Allgemeines
- § 29 Grabherstellung
- § 30 Särge und Urnen
- § 31 Trauerfeier
- § 32 Beerdigung
- § 33 Ruhefrist
- § 34 Leichenausgrabungen und Umbettungen

IV. Ordnungsvorschriften

- § 35 Aufenthalt im Friedhof
- § 36 Verhalten der Friedhofsbenutzer und Besucher
- § 37 Gebührenarten und Gebührenpflicht

V. Schlussbestimmungen

- § 38 Ersatzvornahme
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 Inkrafttreten

Vorbemerkung

Nach dieser Satzung unterhält die Gemeinde die erforderlichen gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Hierzu gehören folgende Einrichtungen:

1. der Friedhof
2. das Leichenhaus inkl. Aussegnungshalle

T e i l I

Bestattungseinrichtungen

§ 1 Eigentum und Verwaltung

1. Der Friedhof und seine Einrichtungen sind Eigentum der Gemeinde.
2. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde.

§ 2 Benutzungsrecht / Friedhofszweck

1. Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.
2. Die Gemeinde stellt den Friedhof allen Personen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten, für die Bestattung und Beisetzung zur Verfügung.
3. Die Gemeinde stellt darüber hinaus den Friedhof allen Personen, die im Gemeindegebiet verstorben sind oder tot aufgefunden wurden, zur Verfügung, soweit eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist.
4. Verstorbene, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt nicht im Gemeindegebiet hatten, können im gemeindlichen Friedhof bestattet werden, wenn ihnen aufgrund dieser Satzung (oder früherer Bestimmungen) ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
5. Für die Bestattungen anderer Personen ist die vorherige besondere Genehmigung der Gemeinde erforderlich. Auf Erteilung dieser Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.
6. Nicht bestattungspflichtige, tot geborene Kinder, können in einer Gemeinschaftsgrabstätte oder einem Wahlgrab beigesetzt werden.

§ 3 Benutzungszwang

Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen vorbehaltlich der Ausnahmen (§ 4) im gemeindlichen Friedhof bestattet werden. Dasselbe gilt für Leichenteile und Urnen.

§ 4 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Auf Antrag kann die Gemeinde aus zwingenden Gründen vom Benutzungszwang befreien, insbesondere, wenn es sich um eine in der Gemeinde verstorbene Person handelt, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde oder ein Recht auf Beisetzung im Friedhof einer anderen Gemeinde hatte und deshalb nach auswärts überführt werden soll.

§ 5 Schließung und Entwidmung

1. Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
2. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
4. Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
5. Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

§ 6 Benutzung des Leichenhauses

1. Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der Friedhofsöffnungszeiten sehen.
3. Die Angehörigen des Verstorbenen können die Aufbewahrung im geschlossenen Sarge verlangen.
4. Auch ohne Einverständnis der Hinterbliebenen kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit oder aus Pietätsgründen (z. B. abstoßendes Aussehen der Leiche) angeordnet werden, die Leiche im geschlossenen Sarg aufzubahren.
5. Der Sarg ist spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. Bei rasch verwesenden Leichen ist der Sarg vorzeitig zu schließen.
6. Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen. Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,

- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.
7. Leichenöffnungen können im Leichenhaus nicht vorgenommen werden.
 8. Wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen, können Auflagen zur besonderen Versiegelung angeordnet werden.
 9. Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 7 Leichenüberführung

Für die Überführung vom Sterbeort zum Leichenhaus sind die Angehörigen des Verstorbenen unter Einhaltung der Regelungen des Bestattungsgesetzes und sonstiger gesetzlicher Regelungen zuständig. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

§ 8 Leichentransport im Friedhofsgelände

Der Transport von Leichen vom Leichenhaus zur Grabstätte, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen und die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten werden durch die von der Gemeinde beauftragten Personen ausgeführt, sofern nicht die Angehörigen selbst ein Beerdigungsinstitut damit beauftragen oder geeignete Personen bereitstellen.

§ 9 Leichenversorgung

1. Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für
 - a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) das Versenken des Sarges,
 - c) die Beisetzung von Urnen,
 - d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
 - e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen
 - f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).
2. Die Gemeinde beauftragt generell für die hoheitlichen Tätigkeiten der Nr. 1 b), c), d) und f) ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen, soweit die Bestattungspflichtigen und/oder Angehörigen kein eigenes Bestattungsunternehmen dazu beauftragen. Die Gemeinde kann des Weiteren auch für die weiteren hoheitlichen Tätigkeiten der Nr. 1 a) bis f) ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

Teil II

Grabstätten

§ 10 Art der Grabstätten und ihre Verwendung

1. Es werden folgende Arten von Grabstätten unterschieden:
 - a) Kindergräber
 - b) Reihengräber für Erwachsene
 - c) Familiengräber, zweibettig
 - d) Familiengräber, vierbettig
 - e) Urnengräber
 - f) Urnengräber Baumreihe
2. Die Grabstätten werden in der Regel reihenweise angelegt. Ausgenommen hiervon sind die Urnengräber und Urnengräber Baumreihe. Für ihre Art und Größe sowie für ihre Anordnung innerhalb der Felder ist der von der Gemeinde aufgestellte Belegungsplan verbindlich.
3. In begründeten Fällen kann die Gemeindeverwaltung hiervon Ausnahmen zulassen.
4. Der Friedhofsplan wird digital geführt und ist während der allgemeinen Öffnungszeit der Gemeinde einsehbar.

§ 11 Reihengräber

1. Unter Reihengräbern sind die Grabstätten zu verstehen, die auf die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt werden. In einem Reihengrab ist eine Bestattung zulässig.
2. Reihengräber werden der Reihe nach vergeben.
3. Innerhalb der Ruhefrist ist die Belegung eines Reihengrabes mit einer zweiten Leiche nicht zulässig. Nach Ablauf der Ruhefrist geht das Nutzungsrecht an die Gemeinde zurück. Von der Gemeinde kann das Nutzungsrecht neu vergeben werden.

§ 12 Familiengräber (Wahlgräber)

1. Familiengräber sind alle 2- und 4-bettigen Erdgräber mit Ausnahme der Reihen- und Urnengräber. Sie können aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen. Familiengräber werden bei Erstzuteilungen der Reihe nach abgegeben. Sie werden für eine längere Benutzungsdauer, mindestens jedoch für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt.
2. Urnenbeisetzungen sind nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 zulässig. In einem 2-bettigen Familiengrab sind bis zu 2 Bestattungen (Erdbestattungen und/oder Urnen) zulässig. In einem 4-bettigen Familiengrab sind bis zu 4 Bestattungen (Erdbestattungen und/oder Urnen) zulässig. Bei einer Urnenbeisetzung in einem Familiengrab gilt eine Ruhefrist von 15 anstatt 20 Jahren gem. § 33.
3. Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einer Grabstelle während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn die Erstbestattung um 0,60 m tiefer (mind. 2,20 m) vorgenommen wurde.
4. Über weitere Belegungsmöglichkeiten vor Ablauf der Ruhefrist entscheidet die Friedhofsverwaltung.

5. In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausgeht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit von Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 13 Urnengräber

1. Urnengräber sind Grabstätten, die in einem besonderen Urnenfeld zur Beisetzung von Aschenresten in würdigen, verrottbaren Aschenbehältern bereitgestellt werden.
2. Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
3. Urnen können nur in der Erde beigesetzt werden.
4. In einem Urnenwahlgrab dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 16 Abs. 5 der Satzung) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen gemeinsam, wenn die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist.
5. Urnenbeisetzungen sind auch in Wahlgräbern (§ 12) möglich. In Reihengräbern (§ 11) sind sie nicht zugelassen.
6. Im Urnenfeld der Abteilung C werden an bestimmten im Friedhofsplan ausgewiesenen Stellen an den Stelen sowie an der Urnenwelle auch einzelne Urnenplätze vergeben.
7. Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten nicht die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber, bzw. Reihengräber (§ 11 und § 12 dieser Satzung).
8. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen. Hiervon werden die Nutzungsberechtigten des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

§ 13 a Urnengräber Baumreihe

1. Urnengräber in der Baumreihe in Abteilung C werden nicht der Reihe nach vergeben. Sowohl der Baum als auch das Grab sind unter denen von der Gemeinde ausgewiesenen Bäumen frei wählbar. Lediglich der Baum Nr. 8 ist anonymen Bestattungen vorbehalten.
2. In einem Urnengrab in der Baumreihe dürfen - soweit die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist - die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 17 Abs. 5) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen gemeinsam.
3. Des Weiteren gilt §13 Nr. 1- 3, 5 und 7-8 entsprechend.

§ 14 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

1. Auf dem Friedhof werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
2. Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

3. Als Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien gelten die Abteilung A, aus der Abteilung B die Grabfelder Nr. III, VI, VIII, X und aus der Abteilung C in Grabfeld I die 1. Reihe.
4. Alle übrigen Grabfelder der Abteilungen B und C gehören zu der Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien.
5. Die Aufteilung der Abteilungen A, B und C sowie des Grabfeldes ist aus dem Friedhofsplan ersichtlich.

§ 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Jede Grabstätte ist, unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften, so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde und die Gestaltung des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen. Dieser wird digital geführt und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeinde eingesehen werden.

§ 16 Größe und Regeltiefe der Grabstätten

1. Die Grabstätten haben mindestens folgende Ausmaße:
 1. Kindergräber (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)
Länge 1,60 m, Breite 0,60 m, Tiefe 1,10 m
 2. Reihengräber für Erwachsene
Länge 2,20 m, Breite 1,00 m, Tiefe 1,60 m
 3. Familiengräber (2-bettig)
Länge 2,20 m, Breite 1,00 m, Tiefe: 1. Belegung 2,20 m, 2. Belegung 1,60 m
 4. Familiengräber (4-bettig)
Länge 2,20m, Breite 2,00 m, Tiefe: 1. Belegung 2,20 m
 5. Urnengräber
Länge 0,40 m, Breite 0,40 m, Tiefe 0,80 m
 6. Urnengräber Baumreihe
Länge 0,40m, Breite 0,40 m, Tiefe 0,80 m
2. Ohne Rücksicht auf die Höhe des Sarges muss über der Oberkante des Sarges immer eine Erdschicht von mindestens 1,0 m vorhanden sein.
3. Bei Beisetzung einer Urne ist die Tiefe so zu bemessen, dass die Urne mindestens 0,5 m mit Erde bedeckt ist.

§ 17 Rechte an Grabstätten

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden. Grabstätten werden in der Regel nur bei tatsächlichem Bedarf zugewiesen.
2. Bei allen Grabstätten wird das Benutzungsrecht durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben. Das Benutzungsrecht kann nur an einzelne natürliche und volljährige Personen verliehen werden. Nur bei Ordnungsbestattungen kann auch eine juristische Person das Benutzungsrecht erwerben. Über den Erwerb des Benutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.
3. Die Dauer des Benutzungsrechtes wird für Erdgräber auf 20 Jahre, für Kinder unter 5 Jahren und für Urnenbeisetzungen auf 15 Jahre festgesetzt, soweit sich aus der Anwendung des § 2 Nr. 3 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen nichts Abweichendes ergibt.
4. Das Benutzungsrecht an einem Familiengrab kann auf Antrag von der Gemeinde gegen Zahlung einer weiteren Gebühr verlängert werden, die sich nach der im Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebührensatzung richtet.
5. In den Familiengräbern können der Erwerber (Berechtigter) und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte auf- und absteigender Linie, an Kindesstatt angenommene Kinder, Geschwister und die Ehegatten sowie der Lebenspartner/ die Lebenspartnerin der Genannten.
6. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte, ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
7. Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
8. Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
9. Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Nr. 6 oder das Betreuungsrecht nach Nr. 8 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für

die Erstanlage der Grabstätte in einfachster Form. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

10. Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Grabmale sind vom bisherigen Nutzungsberechtigten zu entfernen; andernfalls werden sie von der Gemeinde abgeräumt. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 18 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

1. Das Benutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Ort nach Lage der Umstände nicht mehr belassen werden kann oder eine Umgestaltung dies erfordert. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einer solchen Grabstätte Bestatteten ist jedoch das Einverständnis des Nutzungsberechtigten erforderlich. Ist die Ruhefrist bereits abgelaufen, kann dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen werden.
2. Wenn es die Arbeitssicherheit oder sonstige Umstände des ordnungsgemäßen Friedhofsbetriebes erfordern, kann die Gemeinde Umgestaltungen und Umbauten an den Grabstätten auch während der Ruhefrist vornehmen. Wenn die Lage des Grabes nicht wesentlich verändert wird und keine Umbettungen notwendig sind, kann die Maßnahme auch ohne das Einvernehmen der Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.

§ 19 Unterhaltung der Gräber

1. Gräber sind spätestens zwei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts gärtnerisch entsprechend der Friedhofssatzung anzulegen, bzw. wieder anzulegen und dauernd ordnungsgemäß instand zu halten.
2. Grabbeete dürfen nicht höher als 15 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
3. Zur Bepflanzung der Grabstätten dürfen nur solche Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und Wege nicht stören und sich harmonisch in die Gesamtgestaltung der Friedhofsanlage einpassen. Sträucher und Koniferen dürfen nicht über 1,20 m hoch werden bzw. sind auf diese Höhe zurückzuschneiden. Das großflächige Aufbringen von Steinen, Holzhackschnitzeln oder ähnlichem ist auf den Pflanzflächen untersagt.
4. Verwelkte Blumen oder Kränze sowie abgestorbene oder zerstörte Pflanzen sind durch die verpflichteten Angehörigen oder Nutzungsberechtigten von den Grabstätten jeweils möglichst umgehend zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Container zu verbringen. Dabei ist eine Trennung nach kompostierfähigem Material und Restmüll vorzunehmen. Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht bei den Grabstätten oder hinter den Grabmälern aufbewahrt werden.
5. Werden Grabstätten trotz befristeter Aufforderung der Gemeinde nicht entsprechend den vorstehenden Vorschriften instandgehalten, können sie auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durch die Gemeinde hergerichtet oder eingeebnet und angesät werden.
6. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Fall berechtigt, das Grab einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

7. Übernimmt für ein Grab niemand die Pflege und Instandhaltung, gilt Nr. 5 entsprechend.
8. Für Grabfelder in der Abteilung A, die mit Steinrabatten eingefasst sind, ist die eingefasste Grabfläche auch die Pflanzfläche. In den Grabfeldern I, II, III, V und VI der Abteilung A sowie für die Gräber in den Rasenfriedhofsteilen B und C stehen nur die im folgenden Absatz genannten Grabflächen zur individuellen Bepflanzung zur Verfügung:
- | | |
|--|----------------------------|
| a) Kindergrab | 0,80 m lang x 0,70 m breit |
| b) Reihengrab für Erwachsene | 1,20 m lang x 0,80 m breit |
| c) Familiengrab (Wahlgrab), zweibettig | 1,20 m lang x 0,80 m breit |
| d) Familiengrab (Wahlgrab), vierbettig | 1,20 m lang x 1,20 m breit |
| e) Urnengrab in den Abteilungen A u. B | 0,80 m lang x 0,70 m breit |
| f) Urnengrab Abteilung C (mit Grabstein) | 1,00 m lang x 0,70 m breit |

An den Urnengräbern der Urnenwelle, der Urnenmauer und der Urnengräber in der Baumreihe gibt es keine Pflanzflächen.

9. In den Bereichen des Rasenfriedhofs kann statt der Pflanzfläche eine Natursteinplatte von 40 x 40 cm, die die Friedhofsverwaltung einheitlich vorhält, bodenbündig zum Abstellen von Blumenschalen verlegt werden.
10. Im Urnengrabfeld der Abteilung C (Urnenmauer) kann eine Natursteinplatte von 40 x 40 cm, die die Friedhofsverwaltung einheitlich vorhält, zum Abstellen von Pflanzschalen bodengleich in die Erde eingelassen werden.
Das Abstellen von Grabschmuck außerhalb der Natursteinplatte ist nicht erlaubt. Dort satzungswidrig abgestellter Grabschmuck kann von der Gemeindeverwaltung entfernt werden. Die Befestigung von Grabschmuck an der Natursteinplatte ist nicht erlaubt.
11. An den Stelen können die Steinplatten zum Abstellen von Lichtern und kleinem Blumenschmuck verwendet werden. Die Fläche der Platte darf durch den Schmuck nicht überschritten werden.
12. An der Urnenwelle dürfen Grabschmuck, Lichter und kleiner Blumenschmuck in Schalen mit max. 20 cm Durchmesser nur auf der dafür vorgesehenen Pflastersteineinfassung abgestellt werden. Die Rasenfläche ist freizuhalten. Die Befestigung von Grabschmuck an der Einfassung ist nicht erlaubt.
13. Im Friedgarten der Abteilung A dürfen keine Blumenvasen und Pflanzschalen abgestellt werden. Dort satzungswidrig abgestellter Grabschmuck kann von der Gemeindeverwaltung entfernt werden. Für etwaigen Blumenschmuck besteht die Möglichkeit auf dem angrenzenden gepflasterten Bereich.
14. Blumenschmuck anlässlich einer Beisetzung muss 14 Tage nach der Beisetzung entfernt werden.
15. Die Gemeinde übernimmt bei satzungswidrig abgestelltem Grabschmuck keine Haftung, wenn dieser bei Mäh- und Pflegearbeiten beschädigt wird.
16. Bei den Grabpflanzungen soll eine bodendeckende Grünunterpflanzung gewählt werden. Es ist nicht gestattet, Pflanzen in Kübeln oder dergleichen in Behältern aufzustellen, ausgenommen flache Pflanzschalen, die nur vorübergehend aufgestellt werden.

17. Unzulässig ist insbesondere:

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten,
- e) auf den Urnengräbern in den Abteilungen A u. C (Friedgarten, Urnenmauer, Urnenwelle, Baumreihe u. Stelenanlage) dürfen keine Figuren oder andere Schmuckgegenstände am Grab abgestellt werden,
- f) an der Urnenmauer, der Urnenwelle und den Bäumen der Urnengräber in der Baumreihe das Anbringen von Nägeln, Haken oder ähnlichem zur Anbringung von Grab- und Pflanzschmuck,
- g) das Abstellen von Grab- und Pflanzschmuck auf der Urnenmauer, auf der Urnenwelle, auf den Urnengräbern in der Baumreihe,
- h) jegliche Veränderung der Bepflanzung an der Urnenmauer, der Urnenwelle und der Urnengräber in der Baumreihe.

18. Wenn Aufforderungen zur Einhaltung dieser Satzung nicht beachtet werden, kann die Friedhofsverwaltung Ersatzmaßnahmen anordnen.

§ 20 Grabmale und Einfriedungen

1. Die Errichtung oder Änderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der vorherigen gemeindlichen Genehmigung.
2. Vorzulegen sind mit dem Antrag:
 - a. Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
 - b. Für Grabmale in der Abteilung mit besonderen Gestaltungsrichtlinien kann die Gemeinde darüber hinaus Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung verlangen.
3. Ohne Genehmigung errichtete und nicht der Satzung entsprechende Grabmale und sonstige Bauwerke können auf Kosten des Benutzungsberechtigten im Wege der Ersatzvornahme entfernt werden.
4. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an Grabmalen angebracht werden.

§ 21 Richtlinien für die Grabmale in der Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

a) für Urnengräber in der Abteilung A:	50 cm breit und 80 cm hoch,
b) für Kindergräber in der Abteilung A:	50 cm breit und 80 cm hoch,
c) für Reihengräber und 2-bettige Familiengräber:	70 cm breit und 150 cm hoch,
d) für 4-bettige Familiengräber:	120 cm breit und 150 cm hoch,
e) liegende Grabmale maximal	60 cm breit und 40 cm tief.

2. Jedes Grabmal muss mindestens einfachen geschmacklichen Anforderungen entsprechen und sich der Umgebung anpassen. Die Grabmale unterliegen in ihrer Form und ihrer Bearbeitung keiner besonderen Regelung.
3. Nicht gestattet sind jedoch:
 - a) Findlinge und Grabmale aus Glas oder Kunststoff,
 - b) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen,
 - c) Grababdeckplatten jeder Art.
4. Grabmale, die bei Inkrafttreten dieser Satzung die vorgesehene Maße überschreiten oder den Richtlinien in Abs. 3 widersprechen, werden – soweit ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht - im bisherigen Umfang belassen. Ansonsten gilt § 19 Nr. 2.
5. In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Grabmale und Sockel in Reihenflucht gesetzt werden.

§ 22 Besondere Vorschriften für Grabmale in der Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
2. Für Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlinge), Holz, Schmiedeeisen und Bronze verwendet werden.
3. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Jede handwerkliche Bearbeitung außer Politur und Feinschliff ist zulässig (gebeilt, geriffelt, gestockt, gekrönelt, scharriert, gespritzt). Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein.
 - b) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
 - c) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
 - d) Schriften, Ornamente und Symbole sollen möglichst aus demselben Material wie das Grabmal sein. Nicht zugelassen sind insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff.
4. Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden. Sie dürfen nur eine untergeordnete Größe zur Pflanzfläche haben. Grababdeckplatten sind auch für Teilabdeckungen nicht zulässig.
5. Auf den Grabstätten sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf Reihengräbern für Erwachsene, Urnengräbern in der Abteilung B und Familiengräbern 2-bettig: 60 cm breit und 100 cm hoch,
 - b) auf Familiengräbern 4-bettig: 90 cm breit und 120 cm hoch

- c) auf Familiengräbern 2-bettig in der Abteilung C Grabfeld II, ab Reihe 2:
75 cm breit und 140 cm hoch, Ansichtsfläche 0,70 m²
- d) auf Familiengräbern 4-bettig in der Abteilung C Grabfeld II, ab Reihe 2:
90 cm breit und 140 cm hoch, Ansichtsfläche 0,70 m²
- e) bei Urnengräbern in der Abteilung C an der Urnenmauer und an der Urnenwelle sind keine Grabmale zugelassen. Der Namenszug mit Geburts- und Sterbedatum kann in einer Bronzegusstafel an der Trockensteinmauer befestigt werden.

In der Abteilung C an der Urnenmauer sind Bronzetafeln in der Größe von 40 cm Breite und 10 cm Höhe zugelassen.

An den Stelen und an der Urnenwelle im Urnenfeld in der Abteilung C sind Bronzetafeln in der Größe von 30 cm Breite und 10 cm Höhe an der zugewiesenen Stelle zugelassen. Sie dürfen nur den Namen sowie das Geburts- und Sterbedatum enthalten.

Für jede Beisetzung kann eine Bronzetafel direkt an der 2. oder 3. Steinlage bzw. an den Stelen befestigt werden. Die Bronzetafeln sind in einer Reihe, senkrecht übereinander, mittig des Grabes anzubringen.

- f) Urnengräber im Friedgarten können als anonyme Grabstellen geführt werden. Wahlweise kann auf den zentralen Totenbrettern der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum eingeschnitzt werden. Pro Eintrag steht ein 10 cm hoher Streifen zur Verfügung. Es kann auch eine bodengleich eingelassene Steinplatte aus Muschelkalk mit eingearbeiteten Namen die Grabstelle kennzeichnen. Pro Grabstelle ist nur eine Platte (40 x 40 cm) zulässig. Die Einarbeitung des Namenszuges in den Totenbrettern ist von einem Bildhauer auszuführen.
- g) bei Urnengräbern in der Abteilung C in der Baumreihe ist kein Grabmal zugelassen. Es sind Natursteinplatten aus Muschelkalk eingelassen, die die Friedhofsverwaltung einheitlich vorhält (40 x 40cm). Wahlweise kann ein Bildhauer Name sowie Geburts- und Sterbedatum in die Natursteinplatten einarbeiten. Das Anbringen/Aufstellen von Blumenschmuck und Gegenständen ist auf den Natursteinplatten nicht gestattet.

6. Wenn es aus Gestaltungsgründen notwendig ist, können im Rahmen der Nummer 5 für die Grabmale Mindestabmessungen vorgeschrieben werden.
7. Soweit es die Gemeindeverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie für einzelne Fälle Ausnahmen von den Vorschriften der Nrn. 2 bis 6 zulassen. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch.
8. § 21 Nrn. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 23 Standsicherheit der Grabzeichen

1. Alle stehenden Grabzeichen müssen durch nichtrostende Metalldübel mit mindestens 15 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standsicherheit gewährleistet ist und beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich neigen können. Dies gilt für Teile von Grabdenkmälern entsprechend. Für die Standsicherheit der Grabzeichen sind die Benutzungsberechtigten verantwortlich. Die Gemeindeverwaltung ist gegebenenfalls

verpflichtet, Grabzeichen, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer sachgemäß umzulegen.

2. Liegende Grabzeichen werden ohne Fundament ins Erdreich eingebettet.
3. Hölzerne und metallene Grabzeichen sind ihrem Gewicht entsprechend zu verankern.
4. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmale gilt die technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 24 Erhaltung und Entfernung

1. Der Zustand der Grabdenkmäler wird von der Gemeinde überwacht. Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die von der Gemeinde festgestellten Mängel innerhalb einer von ihr bestimmten Frist zu beheben.
Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann die Gemeinde diese Anordnung nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung vollstrecken, insbesondere die kostenpflichtige Ersatzvornahme durchführen (vgl. § 38).
2. Die nach § 20 errichteten Anlagen dürfen vor Ablauf des Benutzungsrechts nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden. Sie sind jedoch nach Ablauf des Benutzungsrechts innerhalb von 3 Monaten nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde zu entfernen. Nicht entfernte Denkmale und andere Grabbestandteile gehen nach Ablauf der Dreimonatsfrist in das Eigentum der Gemeinde über. Die Kosten der Beseitigung gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten oder seines Rechtsnachfolgers.

§ 25 Arbeiten im gemeindlichen Friedhof

1. Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen sowie Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen, für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde.
2. Die Genehmigung ist bei der Gemeinde schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen.
3. Die Genehmigung nach Nr. 1 wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sind. Fachlich geeignet zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen sind Gewerbetreibende, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung genannten technischen Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Gewerbetreibenden müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft. Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen, müssen über geeignetes Gerät verfügen und insbesondere die „Allgemeinen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG)“, die hierzu ergangenen Richtlinien der

Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sowie die Vorschriften des Gemeinde-Unfall-Versicherungsverbandes (GUV) kennen und beachten. Eine entsprechende Erklärung über die Erfüllung der vorstehenden Anforderungen durch den Antragsteller in Bezug auf die jeweilige Dienstleistung ist dem Antrag auf Zulassung ebenso beizufügen wie ein Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die entsprechende Schäden abdeckt.

4. Der Antragsteller erhält, sofern Hindernisgründe nicht vorliegen, einen Berechtigungsschein. Der Berechtigungsschein ist auf Verlangen der gemeindlichen Aufsichtsperson vorzuzeigen. Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.
5. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Voraussetzungen der Nr. 3 nicht besitzt, die Würde des Friedhofs missachtet oder der allgemeinen Sicherheit und Ordnung zuwiderhandeln wird.
6. Über den Antrag entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die Gemeinde nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.
7. Wer unberechtigt Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal des Friedhofs verwiesen werden.
8. Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

§ 26 Beschränkung von Arbeiten im Friedhof

1. Mit Ausnahme von Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen dürfen an Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen im Friedhof keine gewerblichen oder ruhestörenden Arbeiten ausgeführt werden.
2. Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
3. Den nach § 25 zur Vornahme von Arbeiten Berechtigten ist es gestattet, die Friedhofshauptwege mit geeigneten Fahrzeugen (außer Lastfahrzeugen) zu befahren. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Wege und sonstige Anlagen dürfen über das übliche Maß hinaus nicht beansprucht werden.
4. Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
5. Geräte dürfen in den aufgestellten Wasserbecken nicht gereinigt werden.

§ 27 Haftung

Die Benutzungsberechtigten sind für alle Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen von Grabdenkmälern oder Abstürzen von Teilen derselben entstehen. Der Haftungsausschluss bezieht sich auf das Innenverhältnis zwischen Benutzungsberechtigten und Gemeinde.

Die Gemeinde haftet in keinem Fall für Schäden, die durch Benutzungsberechtigte, deren Beauftragte oder sonstige, nicht von der Gemeinde beauftragte Personen, entstehen. Sie haftet auch nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen, die nicht von ihr im Friedhof eingebracht worden sind.

T E I L III

Bestattungsvorschriften

§ 28 Allgemeines

1. Jeder Sterbefall ist unverzüglich bei der Gemeinde zwecks Regelung der Bestattung anzumelden.
2. Die Bestattung wird durch das Friedhofspersonal der Gemeinde oder durch die von der Gemeinde beauftragten Personen (§§ 8 und 9) durchgeführt.
3. Unter Bestattung i. S. dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschen unter der Erde zu verstehen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
4. Sofern die Möglichkeit besteht, ist die Leiche in Übertiefe (2,20 m) beizusetzen.
5. Die Bestellung eines Grabes muss mindestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde erfolgen.

§ 29 Grabherstellung

Der Grabaushub und das Einfüllen der Gräber sowie die unmittelbare Wahrnehmung der mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen ausschließlich der Gemeinde und den von der Gemeinde bestellten Personen.

§ 30 Särge und Urnen

1. Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
2. Hinsichtlich der zu verwendenden Materialien ist darauf zu achten, dass ein natürlicher Abbau innerhalb der Ruhefrist ermöglicht wird.
Ausgeschlossen sind deshalb schwer verrottbare Stoffe sowie Überzüge aus Kunststoff u. dgl. Särge dürfen nicht mit giftigen und schwermetallhaltigen Farben behandelt sein. Das gleiche gilt für die Innenausstattung der Särge. Insbesondere sind schwer verrottbare Kunststofffolien unzulässig. Es dürfen nur komplett verrottbare Urnen und Kapseln verwendet werden. Ausnahmen sollen nach Ermessen der Verwaltung im Einzelfall lediglich bei Überführungen und Umbettungen möglich sein.
3. § 30 der Bestattungsverordnung (BestV) ist zu beachten.

§ 31 Trauerfeier

Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

§ 32 Beerdigung

1. Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Kirchengemeinden und den Hinterbliebenen fest.
2. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug unter Führung des Friedhofwärters zu dem Grab geleitet.
3. Nachrufe, Niederlegung von Kränzen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 33 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Verstorbene bis zur Wiederbelegung beträgt 20 Jahre. Für verstorbene Kinder unter 5 Jahren und für Urnenbeisetzungen wird die Ruhefrist auf 15 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 34 Leichenausgrabungen (Exhumierung) und Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Leichenausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen - unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften - der vorherigen Zustimmung der Gemeinde und des Vorliegens eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles.
3. Umbettungen können nur auf Antrag des Grabbenutzungsberechtigten erfolgen oder per Gerichtsbeschluss.
4. Umbettungen und Ausgrabungen innerhalb des Friedhofs bzw. zur Überführung nach auswärtigen Friedhöfen dürfen nur von gemeindlichem Friedhofspersonal oder durch Beerdigungsinstitute vorgenommen werden. Den Zeitpunkt bestimmt die Gemeindeverwaltung.

Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sind diese nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März statthaft. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

5. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Gräbern und an Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
6. Jede Leichenausgrabung kann nur im Einvernehmen mit dem staatl. Gesundheitsamt erfolgen.
7. Angehörige und Zuschauer dürfen einer Umbettung oder Ausgrabung nicht beiwohnen.
8. Im Übrigen gilt § 21 BestV.

TEIL IV

Ordnungsvorschriften

§ 35 Aufenthalt im Friedhof

1. Der Aufenthalt im gemeindlichen Friedhof ist von 7 Uhr bis zum Anbruch der Dunkelheit erlaubt.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 36 Verhalten der Friedhofsbenutzer und Besucher

1. Die Benutzer haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
3. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
4. Innerhalb des Friedhofes ist verboten:
 1. Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 2. Zu rauchen und zu lärmern,
 3. die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen,
 4. ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen,
 5. Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben (§ 25 bleibt unberührt),
 6. Wege, Plätze und Gräben zu verunreinigen,
 7. Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
 8. Grabmäler zu betreten,
 9. Unpassende Gefäße (Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
 10. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 11. Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.

§ 37 Gebührenarten und Gebührenpflicht

Die Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs sowie der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen werden in einer eigenen Gebührensatzung festgesetzt.

TEIL V

Schlussbestimmungen

§ 38 Ersatzvornahme

1. Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
2. Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

Bei Gefahr in Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden; dies gilt insbesondere hinsichtlich § 24 Abs. 1 Satz 3.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße in Höhe von 10,00 € bis 1.000,00 € belegt werden (§ 17 Abs. 1 OWiG), wer:

1. Den Vorschriften über den Benutzungszwang (§§ 3 und 29) zuwiderhandelt,
2. gegen die im § 2 Nr. 4, § 20 Nr. 1 und § 24 Nr. 2 enthaltene Genehmigungspflicht verstößt,
3. den Unterhaltsvorschriften der §§ 19 und 24 zuwiderhandelt,
4. bei Arbeiten im Friedhof gegen § 25 Abs. 1 und § 26 verstößt,
5. hinsichtlich der Gestaltung der Grabmäler und Einfassungen den §§ 15, 21 u. 22 zuwiderhandelt,
6. gegen die Ordnungsvorschriften des § 36 verstößt,
7. gegen die in § 19 Abs. 4 und § 30 Nr. 2 festgesetzten Maßnahmen zum Umweltschutz verstößt.

§ 40 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Schwebheim vom 20.04.2012 inkl. der 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Schwebheim vom 21.04.2012 außer Kraft.

Schwebheim, 28.11.2024
Gemeinde Schwebheim



Dr. Volker Karb
1. Bürgermeister

